

## Mantelvertrag für die Vermittlung von Stammpersonal

zwischen

**Venquis GmbH**  
(c/o Impact Hub Munich)  
Gotzingstr. 8  
81371, München

nachfolgend: „**Venquis**“

und

**XXX**

nachfolgend: „**Kunde**“

nachfolgend gemeinsam „**Parteien**“ genannt

### Vorbemerkung

Venquis ist ein auf befristete und feste Anstellungen spezialisiertes Personalbeschaffungsunternehmen. Im Rahmen der permanenten Personalvermittlung sucht Venquis für Kunden nach Kandidaten, die dauerhaft oder befristet offene Stellen beim Kunden besetzen sollen. Dies vorausgeschickt schließen die Parteien folgenden Rahmenvertrag für die Vermittlung von Stammpersonal:

### § 1 Vertragsgegenstand / Beauftragungsablauf

- (1) Der Kunde beauftragt Venquis mit der Suche nach geeignetem Stammpersonal unter Berücksichtigung der von dem Kunden mitgeteilten (Mindest-) Anforderungen an den/die jeweiligen Kandidaten.
- (2) Der Kunde richtet eine entsprechende Suchanfrage an Venquis. Diese kann insbesondere telefonisch, schriftlich oder per E-Mail erfolgen. Venquis beginnt mit der Suche nach einem geeigneten Kandidaten nach Erhalt einer Suchanfrage. Der Kunde ist verpflichtet, telefonische Suchanfragen noch einmal schriftlich (per E-Mail ist ausreichend) zu bestätigen. Der Versand der Auftragsbestätigung erfolgt jedoch lediglich zu Klarstellungs- und Beweiszwecken und hat keine Auswirkungen auf das wirksame Zustandekommen eines Vertragsverhältnisses zwischen den Parteien in Bezug auf die gewünschte Personalsuche.

### § 2 Pflichten der Vertragsparteien

- (1) Der Kunde benennt Venquis bei Beginn der Zusammenarbeit einen oder mehrere Mitarbeiter, die/der befugt sind/ist, rechtsgeschäftliche Erklärungen im Namen des Kunden abzugeben, mithin als Ansprechpartner fungieren/fungiert und zur Erteilung von Suchaufträgen bevollmächtigt sind/ist. Änderungen der benannten Personen können jederzeit kundenseitig vorgenommen werden. Dies ist Venquis schriftlich (per E-Mail ist ausreichend) mitzuteilen.
- (2) Venquis wird für den Kunden nach Kandidaten suchen, welche die Anforderungen des Kunden erfüllen, um die offene(n) Stelle(n) zu besetzen. Der Erfolg von Venquis hängt dabei maßgeblich davon ab, wie detailliert der Kunde Venquis seine (Mindest-)Anforderungen an die zu besetzende(n) Position(en), die Ausbildung und die erwarteten persönlichen Anforderungen an den/die Arbeitnehmer mitteilt. Es gehört daher zu den Pflichten des Kunden, Venquis die (Mindest)

Anforderungen so detailliert wie möglich im Vorfeld mitzuteilen. Der Kunde ist ebenso verpflichtet, Venquis im Vorfeld den avisierten Vergütungsrahmen bestehend aus einem Mindestbruttogehalt inklusive aller Nebenleistungen und einem Bruttogehalt (inklusive aller Nebenleistungen) mitzuteilen, das der Kunde maximal bereit ist, für den/die gesuchten Kandidaten im Jahr zu zahlen.

- (3) Der Kunde ist alleine für die Entscheidung über die Einstellung eines Kandidaten und für die vertraglichen Vereinbarungen zwischen ihm und dem Kandidaten verantwortlich. Der Kunde ist weiterhin verpflichtet, sämtliche gesetzlichen Vorgaben in Bezug auf den Schutz personenbezogener Daten der von Venquis vorgestellten Kandidaten zu beachten.
- (4) Venquis wird sich eigenverantwortlich in angemessenem Umfang bemühen, nach Aufforderung des Kunden jeweils geeignete Kandidaten zu ermitteln und dem Kunden diese vorzustellen. Dabei wird Venquis die (Mindest-) Anforderungen des Kunden selbstverständlich in angemessenem Umfang beachten, sofern und soweit der Kunde Venquis diese im Vorfeld mitgeteilt hat.
- (5) Venquis wird sich ferner bemühen, dem Kunden nur solche Kandidaten vorzustellen, welche die vom Kunden mitgeteilten (Mindest-) Anforderungen tatsächlich erfüllen, die Venquis gegenüber ein Interesse an der entsprechenden Position glaubhaft gemacht haben und die aus Sicht von Venquis objektiv dafür geeignet sind.

### § 3 Gebühren / Honorar

(1) Das Honorar berechnet sich aus 30% der Vergütung des Kandidaten für die ersten 12 Monate des Vertragsverhältnisses.

(2) Bei einem Auftrag unter Vorbehalt sind die Gebühren wie folgt zu zahlen (sofern nicht anders vereinbart):

- i. Ein Rückbehalt in Höhe von 50% der gesamten Gebühr ist sofort bei Beginn der Tätigkeit fällig und nicht erstattungsfähig;
- ii. Eine Abschlussgebühr, die sich aus dem Gesamtbetrag der tatsächlichen Bruttovergütung abzüglich der Vorschussgebühr zusammensetzt, ist an dem Tag zu zahlen, an dem der Bewerber einen verbindlichen Arbeitsvertrag (der Begriff umfasst die Beschäftigung oder den Einsatz im Rahmen eines Dienst- oder Werkvertrags) mit dem Kunden eingeht. Wenn der Kunde nach der Annahme eines Beschäftigungsverhältnisses, aber vor dem Beginn der Tätigkeit durch den Bewerber aus irgendeinem Grund, der außerhalb der Kontrolle der Agentur liegt, beschließt, das Beschäftigungsverhältnis nicht fortzusetzen, ist er dennoch verpflichtet, der Agentur die Abschlussgebühr zu zahlen.
- iii. Wenn eine vereinbarte Tätigkeit storniert wird, vom Kunden auf eine andere Weise außerhalb dieser Vereinbarung abgeschlossen wird, einschließlich aber nicht beschränkt auf: Interne Versetzung, Direktbewerber, von anderen Arbeitsvermittlern vorgeschlagene Kandidaten, oder von der Agentur als über einen Zeitraum von 8 Wochen hinaus inaktiv eingestuft wird, ist der Kunde verpflichtet, zusätzlich zum Honorar für den Auftrag die gesamte ausstehende Abschlussgebühr auf der Grundlage der angegebenen Vergütung zu zahlen, zuzüglich aller vereinbarten Werbe- und Reisekosten.

(3) Sollte ein im Rahmen dieses Vermittlungsauftrages eingestellter Bewerber Ihr Unternehmen innerhalb von 6 Monaten verlassen, dann verpflichtet sich Venquis zur honorarfreien

nachbesetzung. Die Regelung gilt nicht, sofern die Ursache des Kündigungsgrundes im Bereich des Arbeitgebers liegt (betriebsbedingte Kündigung).

- (4) Ausschließlichkeit: Während der Dauer der Tätigkeit darf das Unternehmen keine andere Person oder Firma mit der Erbringung von Dienstleistungen beauftragen, die Gegenstand dieser Vereinbarung sind. Während dieses Zeitraums darf das Unternehmen nicht aktiv um Kandidaten für die Besetzung einer von dieser Tätigkeit betroffenen Stelle werben und muss der Agentur alle potenziellen Kandidaten, von denen das Unternehmen Kenntnis erhält und die für eine solche Stelle geeignet erscheinen, zur Bewertung und möglichen Kontaktaufnahme benennen.

## § 4 Verpflichtungen des Kunden

- (1) Der Kunde verpflichtet sich, Venquis sämtliche Informationen zur Verfügung zu stellen, die für die Besetzung der Position(en) bedeutsam sind oder bedeutsam sein könnten. Der Kunde ist ferner verpflichtet, die überlassenen Informationen zu aktualisieren, wenn sich Änderungen ergeben sollten.
- (2) Der Kunde ist ferner verpflichtet, Venquis unverzüglich über die Einstellung eines Kandidaten oder die Verwendung von auf den Kandidaten bezogenen und von Venquis übergebenen Informationen in Kenntnis zu setzen. Er wird Venquis mithin unverzüglich und unaufgefordert über das Zustandekommen eines Arbeits- oder freien Mitarbeiterverhältnisses mit dem Kandidaten durch die Übersendung der Eckdaten aus dem beiderseits unterzeichneten Arbeitsvertrages in Kenntnis setzen (z.B. Vertragsbeginn, Dauer der Probezeit).
- (3) Im Rahmen des Suchprozesses wird Venquis dem Kunden Zeugnisse und andere Informationen von - aus Sicht Venquis geeigneten - Kandidaten zur Verfügung stellen. Neben der Einhaltung sämtlicher datenschutzrechtlicher Vorgaben in diesem Zusammenhang ist der Kunde verpflichtet, die überlassenen Dokumente zu prüfen. In diesem Zusammenhang ist der Kunde auch verpflichtet, zu prüfen, ob der/die vorgestellte(n) Kandidat(en) in der Bundesrepublik Deutschland eingesetzt werden kann/können, insbesondere ob es einer Aufenthalts- und Arbeitserlaubnis für eine Tätigkeit in der Bundesrepublik Deutschland bedarf und ob der/die Kandidat(en) die dafür erforderlichen Qualifikationen (z.B. anerkannte Ausbildung/anerkannten Hochschulabschluss) besitzt/besitzen. Dem Kunden ist bekannt, dass Venquis diese Prüfung nicht vornimmt und Venquis sich insoweit allein auf die Angaben des/der Kandidaten verlässt.
- (4) Der Kunde erkennt an, dass es nicht zu den Aufgaben der Venquis gehört, die Richtigkeit der durch einen Kandidaten der Venquis überlassenen Informationen/Dokumente/ Zeugnisse/Aufenthaltstitel etc. zu überprüfen, und dass Venquis keine Haftung für übermittelte falsche, unzureichende oder unvollständige Unterlagen/Informationen des Kandidaten übernimmt. Dies gilt selbstverständlich nicht, wenn Venquis die Unrichtigkeit der Dokumente/Informationen positiv bekannt ist.

## § 5 Datenschutz

- (1) Der Kunde sichert zu, dass die Verarbeitung von personenbezogenen Daten des Kandidaten durch den Kunden nicht gegen Datenschutzgesetze verstoßen wird.
- (2) Venquis sichert zu, dass sie das gesetzliche Recht hat, alle personenbezogenen Daten mitzuteilen, die dem Kunden tatsächlich im Verlauf der Leistungen mitgeteilt werden, und dass die Verarbeitung der personenbezogenen Daten durch Venquis für die Zwecke der Leistungen Datenschutzgesetze nicht verletzen wird.

## § 6 Zahlungsbedingungen

- (1) Sämtliche von Venquis an den Kunden zu berechnenden Forderungen gelten exklusive USt und sind in EUR innerhalb von 30 Tagen ab dem Rechnungsdatum auf das jeweils von Venquis mitgeteilte Bankkonto zu zahlen. Verrechnungen und Aufrechnungen mit Gegenforderungen sind nur mit rechtskräftig festgestellten oder unstreitigen Gegenforderungen zulässig, im Übrigen sind sie ausgeschlossen.

## § 7 Kündigung

- (1) Der Vertrag kann von beiden Vertragsparteien mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende ohne Angabe von Gründen gekündigt werden.
- (2) Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund wird hiervon nicht berührt.
- (3) Jede Kündigung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

## § 8 Schlussbestimmungen

- (1) Der Gerichtsstand für Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dem Vertrag ist München.
- (2) Allein maßgeblich für die Rechtsbeziehungen zwischen der Venquis und dem Kunden ist der schriftlich geschlossene Vertrag. Dieser gibt alle Abreden zwischen den Vertragsparteien zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses vollständig wieder. Vor Abschluss dieses Vertrages getroffene mündliche oder schriftliche Vereinbarungen oder Bedingungen sowie sonstige vorvertragliche Korrespondenz und Vorschläge werden durch diesen Vertrag abgelöst, sofern sich nicht jeweils ausdrücklich aus ihnen ergibt, dass sie verbindlich fortgelten.
- (3) Nebenabreden zu diesem Vertrag sind nicht getroffen worden. Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages, die nicht auf einer individuellen Absprache der Parteien beruhen, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
- (4) Im Falle der Unwirksamkeit einer oder mehrerer Bestimmungen dieses Vertrages hat dies auf die Wirksamkeit der übrigen Vertragsbestimmungen keine Auswirkungen. Die Parteien werden in einem solchen Fall eine wirksame Regelung vereinbaren, die dem wirtschaftlichen Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung möglichst nahe kommt. Entsprechendes gilt für etwaige Vertragslücken.
- (5) Dieser Vertrag unterliegt deutschem Recht. Die deutsche Vertragssprache ist allein verbindlich.

---

Firma:

Ort, Datum:

Name:

Position:

---

**Venquis GmbH**

Ort, Datum:

Name:

Position: